- (3) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt zehn Tage; sie beginnt mit Ablauf, des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugeleitet wurde.- Der Anspruch, kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Er ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der in Abs. 3 angeführten Frist an den Rat des Bezirkes Beschwerde eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann aber eine weitere Beschwerde an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in seiner Beschwerdeentscheidung zulassen.
- (5) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet % nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen.

Berlin, den 22. Januar 1953

- (1) Für Streitigkeiten., zwischen, den VEAB und dem Erzeuger über die Leistung der Vergütung sind die Gerichte zuständig.
- . (2) Für die gleichen Streitigkeiten zwischen den VEAB und den volkseigenen Gütern sowie den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

Abschnitt XVI Schlußbestimmungen

§ 57

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl

für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Streit Staatssekretäi